

III. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

- BORMIO 23.+24.+25. NOVEMBER 2007 -

SNOWPARKS UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Das Snowboarden ist aus der heutigen Welt des Skisports nicht mehr wegzudenken. Seit Anfang der 90er-Jahre hat diese Disziplin aus Übersee auch in Europa einen exponentiellen Zuwachs an Liebhabern erfahren. Die Snowboarder stellen heute einen beachtenswerten Prozentsatz der Besucher in den touristischen Wintersportzentren dar.

In vielen Skigebieten finden sich mittlerweile spezielle Areale, die zur Ausübung der so genannten akrobatischen Darbietungen dieser Sportart eingerichtet wurden. Das italienische Gesetz Nr. 363/2003 enthält sogar eine geschlossene Definition des Begriffes Snowpark. Artikel 2 führt dazu aus: „Innerhalb der Skigelände, die über mehr als 20 Pisten verfügen, die von mindestens 10 Aufstiegsanlagen bedient werden, legen die betroffenen Gemeinden Gelände fest, die für akrobatische Ski- und Snowboarddarbietungen reserviert werden. Die Gelände müssen mit angemessenen Schutzvorrichtungen von den anderen Pisten abgetrennt und mit Strukturen für akrobatische Darbietungen ausgestattet sein sowie ordnungsgemäß instand gehalten werden. Alle Benutzer müssen einen homologierten Schutzhelm tragen.“

Aus dieser Definition des landesweit gültigen Gesetzes für Snowparks können einige Ableitungen getroffen werden, die von äußerster Wichtigkeit für die Sicherheit der Benutzer solcher Gelände sind. Der Gebrauch des Snowparkgeländes ist sowohl traditionellen Skifahrern als auch Snowboardern gestattet. Die Pflicht einen zugelassenen Schutzhelm zu tragen, besteht für alle,

unabhängig vom Alter. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass das landesweite Gesetz für den traditionellen Skisport auf dessen Pisten eine Helmpflicht nur für Kinder unter 14 Jahren vorsieht.

Jenseits dieser Verhaltensvorschriften gibt das aktuelle Gesetz keine weiteren Spezifizierungen zu Verhaltensanforderungen an die Benutzer eines solchen Snowparks oder zu Anforderungen an sorgfältige Präparierung und Instandhaltung des Geländes, die den Betreibern obliegen.

Um Sicherheitskonzepte in den Snowparks konkret werden zu lassen, muss man sich daher auf die so genannten ableitbaren Vorbeugeregeln beziehen. Diese Regeln werden "im Laufe der Zeit in vielen Urteilen über die Gefährlichkeit von bestimmten Verhaltensweisen und über die geeigneten Mittel zur Vermeidung von Konsequenzen immer wieder erwähnt." Wie ausgeführt, stellen diese Sorgfaltsregeln den Kristallisationspunkt in Bewertungen zur Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit dar, die im Laufe der Zeit immer wieder ergingen. Diese Regeln werden so zu Kriterien für die Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen, die in der speziellen Situation anzuwenden sind.

Vorsichtsmaßnahmen können in zwei Gruppen unterteilt werden, je nachdem, ob sie rechtlichen oder gesellschaftlichen Ursprungs sind. Im Umfeld der Aktivitäten in einem Snowpark muss man sich, da ja keine spezifische Rechtsvorschrift vorliegt, auf die Vorsichtsmaßnahmen beziehen, die sich aus Erfahrung gewinnen lassen, um so passende Sorgfalts-, Sicherheitsvorschriften und Expertisen zu erhalten, mit denen von Mal zu Mal das Ziel der Vorbeugung erreicht werden kann.

In der Sorgfaltspflicht muss auch die Pflicht zur vorbeugenden Information über die eventuellen Aktivitäten eingeschlossen sein. In einigen Fällen kann die Sorgfaltspflicht sogar dazu führen, dass dem Ausübenden die Aktivität verboten werden muss, wenn z. B. die Ausübung ein zu hohes Verletzungsrisiko in sich birgt. Hier herrscht folglich ein enger Zusammenhang zwischen Inhalt und Modalitäten einer Vorausschbarkeitsbewertung, die für die Aufstellung von Sorgfaltsregeln zur Prävention nötig ist.

Des Weiteren muss unterschieden werden, ob die Akteure der gefährlichen Aktivität oder Dritte oder, als weitere Möglichkeit, die Allgemeinheit dem Risiko ausgesetzt sind. In den beiden letzten Fällen ergibt sich die Notwendigkeit präventiver Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und Unversehrtheit der Öffentlichkeit mit absoluter Vorrangigkeit, aufgrund des gesellschaftlichen Interesse der zu realisierenden Maßnahmen. Anders stellt sich der Fall dar, wenn die Akteure selber der Gefahr ihrer eigenen Aktivität ausgesetzt sind, oder wenn die Gefahr eine inhärente Charakteristik der Aktivität darstellt.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass unser Erfahrungswissen kontinuierlich entlang des Fortschritts der modernen Welt "aktualisiert" wird, da die Welt heute aufgrund der raschen Entwicklung von Wissenschaft und Technik mehr denn je im Umbruch begriffen ist. Die Konkretisierung einer Gefahrensituation setzt ein Bewusstsein über die Vermeidbarkeit eines Schadens voraus. Dieses Wissen muss bei dem Subjekt vorhanden sein, das bei Anwendung der nötigen Sorgfalt durch entsprechendes Verhalten (oder Abstandnahme von gewissem Verhalten), geleitet durch die Kenntnis von aktuellen oder potentiellen Fakten, den Schaden verhindern kann.

In einem Snowpark ist vor allem das Wissen um die Organisation der Struktur sowie um Schnee- und Witterungsbedingungen für die Sicherheit, und noch mehr für Präventionsmaßnahmen und gewissenhafte Vorkehrungen, von fundamentaler Wichtigkeit. Nur mit diesem Wissen im Hintergrund können die "geeigneten Vorsichtsmaßnahmen" zur Vermeidung von Schäden getroffen werden. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass auch trotz bester Sicherheitsvorkehrungen immer noch ein unvermeidbares Risiko verbleibt.

Dieses Risiko, das auch nach Ergreifen aller Vorkehrungsmaßnahmen verbleibt, wird als Restrisiko bezeichnet. Es lässt sich sicherlich durch gute Kenntnisse und große Erfahrung reduzieren, aber es kann nie ganz ausgeschaltet werden. Dies bedeutet, dass der Begriff "sicher" nur eine Situation umschreibt, die in sich ein wenn auch geringes, aber doch ein vorhandenes Risiko, da unvermeidbar, birgt. Es dreht sich also darum, Sicherheitsmaßnahmen zu etablieren, deren Restrisiko akzeptabel erscheinen. Das unvermeidbare Restrisiko hängt eng mit der physischen Kondition und dem technischen Können des Subjektes ab, das jene bestimmte Aktivität ausübt.

Auf der Basis dieser eher allgemeinen Grundüberlegungen sollen nun jeweils die Position des Betreibers eines Snowparks und des Nutzers dieser Struktur im Speziellen untersucht werden. Dabei sollen einige Regeln, entspringend der allgemeinen Erfahrung, herausgearbeitet werden, welche die Gestalt von Vorkehrungsregelungen annehmen könnten.

Der Betreiber einer solchen Struktur wird, in seiner Funktion als Verantwortlicher für die Sicherheit in dem Gebiet, dieses eingrenzen und es mit geeigneten Schutzvorkehrungen von den übrigen Pisten abteilen müssen, wie es ja auch in Italien von dem entsprechenden landesweit gültigen Gesetz vorgeschrieben wird.

Der Betreiber wird darüber hinaus für die Präparierung der Struktur zu Beginn der Saison sorgen und auch außerplanmäßige Wartungsarbeiten durchführen müssen. Während der Betriebssaison wird er sich um die regelmäßige Wartung der Elemente, sowie der Eingänge und der Landezonen, zu kümmern haben. Es muss daran erinnert werden, dass die Elemente eines Snowparks nur sicher bleiben, wenn über den Tag der Optimalzustand erhalten bleibt. Je nach dem Befahren und den Schnee- und Witterungsverhältnissen können im Laufe des Tages mehrere Wartungsarbeiten nötig werden.

An dieser Stelle soll auch an die Wichtigkeit der Einhaltung der Informationspflicht durch Aufstellen von geeigneten Signalsystemen für den Benutzer erinnert werden. Der Betreiber wird täglich die Befahrbarkeit des Snowparks überprüfen müssen und ist verpflichtet, einzelne Elemente oder das gesamte Gebiet zu schließen, wenn sichere Bedingungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Die Betreiberfirma beauftragt spezielle Personen mit der Organisation und Bereitstellung des Snowparks. Unter dieser Personengruppe sei auf den Parkverantwortlichen hingewiesen, der konstant anwesend sein muss und die Wartung sowie die Kontrollen zur Befahrbarkeit der einzelnen Elemente leitet. Des Weiteren gehört zu diesen Personen der "shaper", ein mit der entsprechenden technischen Kompetenz ausgestatteter Mitarbeiter, dessen Aufgabe in der „Materialisierung“ der Elemente des Parks nach den Anweisungen des Planers und des Verantwortlichen besteht.

Auf der anderen Seite sind auch die Besucher des Snowparks zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichtet, die sich alle aus dem Themengebiet "Eigenverantwortlichkeit" ableiten.

Die landesweit in Italien geltende Gesetzesgrundlage sieht das Tragen eines zugelassenen Sicherheitshelms für alle Benutzer eines Snowparks sowie die Einhaltung von präzisen Verhaltensregeln während des Aufenthalts im Park vor. Darunter fällt die Pflicht, die im Allgemeinen am Eingang aufgestellten Nutzungsregeln aufmerksam zu lesen. Vor dem Ausprobieren der verschiedenen Hänge oder der künstlichen Elemente, z.B. der so genannten "rails" oder "pipes", gehört es zur Regel der allgemeinen Vorsicht und Sorgfalt, die Elemente zu inspizieren, ihren Schwierigkeitsgrad zu überprüfen und das Risiko, das mit ihrem Gebrauch verknüpft ist, in Verbindung mit dem eigenen technischen Können abzuschätzen.

Besucher eines Snowparks dürfen die Elemente nur einzeln befahren und niemals bei Unklar, ob diese gerade benutzt werden. Ihr Verhalten darf zu keiner Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter führen. Sie haben die Verpflichtung bei Unfällen Hilfe zu leisten und die Identität der betroffenen Personen festzustellen. Darüber hinaus ist es verboten, auf den Hängen oder in den Landezonen zu halten. Bei einem Sturz muss die entsprechende Stelle schnellstmöglich verlassen werden.

Die Regeln der allgemeinen Erfahrung, erworben auf der Basis von technischem Wissen und aus der Praxis, sind heute die Bezugsparameter für jede Beurteilung der Verantwortlichkeit. Wenn die Tendenz von Morgen sein wird, Vorbeugeregeln zu kodifizieren, wäre ein bedachtsames Aufnehmen von effektiven Sicherheitsanforderungen wünschenswert, damit man, wo nötig, im Konkreten zu einer klaren, einfachen und anwendbaren Regelung kommt.

RA Marco Del Zotto

Skilehrer

studiolegale@delzotto.it